



# Satzung

## MTM ASSOCIATION e. V.

# SATZUNG

## MTM ASSOCIATION e. V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "MTM ASSOCIATION e. V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein tritt im Geschäftsverkehr mit dem weiteren Zusatz „Standards & Research“ auf.
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Dienen der Arbeits- und Zeitwirtschaft (Industrial and Office Engineering);
  - b) weltweite Verbreitung der weltweit standardisierten Prozesssprache MTM (Methods-Time Measurement) durch Schaffung eines globalen Partnernetzwerkes und durch Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen sowie Förderung deren einheitlicher, sachgerechter Anwendung in der Praxis;
  - c) weltweite Durchführung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Arbeits- und Zeitwirtschaft im Sinne einer einheitlichen Weiterentwicklung von MTM (z. B. in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen und im Rahmen internationaler Forschungsprojekte) sowie Zugänglichmachung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für die Allgemeinheit;
  - d) Pflege und Unterstützung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und der Anwendung von MTM und auf dem Gebiet der Arbeits- und Zeitwirtschaft;
  - e) weltweite Unterhaltung von Informations- und Ausbildungsmöglichkeiten (**auch** E-Learning) im Interesse einer beruflichen Fortbildung und Zuerkennung von Anwendungs- und Lehrqualifikationen nach den Grundsätzen einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
  - f) Pflege des Erfahrungs- und Meinungsaustausches mit MTM-Vereinigungen und MTM-Netzwerkpartnern und Unterstützung der internationalen Verbreitung von MTM.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
  - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Kreis der Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede inländische und ausländische natürliche und jede inländische und ausländische juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede inländische und ausländische Personengesellschaft erwerben. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Unternehmen,
  - b) Körperschaften und Behörden,
  - c) Einzelmitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Beginn der Mitgliedschaft

Über Anträge zur Aufnahme in den Verein, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten sind, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann Personen, die sich um die MTM ASSOCIATION e. V. besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsführung zu erklären ist;
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

### 4. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes, der mit mindestens 3/4 aller Stimmen zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es:

- a) vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
- b) mit der Zahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung im Rückstand geblieben ist;
- c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden mit dem Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7 dieser Satzung),
2. der Vorstand (§ 8 dieser Satzung),
3. die Geschäftsführung (§ 9 dieser Satzung).

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder in seinem Auftrage von der Geschäftsführung einberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 aller Mitgliederstimmen einberufen werden.
4. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, „remote“ via Internet oder im Wege schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden. Hiernach kann der Vorstand abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Eine Mindestanzahl abgegebener Stimmen ist nicht erforderlich.
5. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind auch Mischformen der verschiedenen Durchführungsarten erlaubt.
6. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post zu laufen. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt nicht mit. Zulässig ist zudem eine Einladung mittels elektronischer Form und in Textform. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung.
7. Die Mitglieder haben Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den übrigen Mitgliedern mitzuteilen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung übt die ihr vom Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Rechte aus. Insbesondere obliegt ihr:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr;
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das zurückliegende Geschäftsjahr;
  - d) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr;

- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das laufende Geschäftsjahr;
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - g) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - h) die Entlastung und die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - i) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - j) die Änderung der Satzung;
  - k) die Auflösung des Vereins und die Verfügung über das Vereinsvermögen in diesem Falle.
9. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner beiden Stellvertreter oder der besondere Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll u. a. mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag und Stunde der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

11. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Unternehmensmitglieder haben über ihre Grundstimme hinaus folgende zusätzliche Stimmen:

bei mehr als	200 Beschäftigten	1 weitere Stimme
bei mehr als	400 Beschäftigten	2 weitere Stimmen
bei mehr als	700 Beschäftigten	3 weitere Stimmen
bei mehr als	1.000 Beschäftigten	4 weitere Stimmen
bei mehr als	3.000 Beschäftigten	5 weitere Stimmen
bei mehr als	5.000 Beschäftigten	6 weitere Stimmen
bei mehr als	10.000 Beschäftigten	7 weitere Stimmen.

Die Höhe der weiteren Stimmen richtet sich nach der Zahl der im Durchschnitt des Vorjahres beschäftigten Arbeitnehmer und wird durch den Vorstand jährlich neu festgestellt.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.
13. Die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Die Vertretungsmacht muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern. Er soll aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen verschiedener Wirtschafts- und Industriebereiche bestehen, die das MTM-Verfahren anwenden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Sogenannte Blockwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des durch den Vorstand vertretenen Mitgliedsunternehmens endet das Amt des Vorstandsmitglieds.  
  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und in das Vereinsregister einzutragen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) den Verein dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu leiten. Dazu stehen ihm die Prüfungskommission und weitere, von ihm nach Bedarf einzurichtende Ausschüsse als Gremien zur Verfügung. Für die Tätigkeit der Gremien der MTM ASSOCIATION e. V. erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
  - b) Aufstellung und Überwachung eines Haushaltsplanes;
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden entweder vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter oder durch den vom Vorstand hierzu beauftragten besonderen Vertreter einberufen. Die Leitung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied gilt als anwesend, wenn es körperlich oder per remote-Sitzung anwesend ist, sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lässt oder schriftlich abgestimmt hat. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse in einer Präsenzsitzung, als „remote“ Sitzung oder mit schriftlicher Abstimmung, auch per E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikation (Textform) fassen. Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend. Zur Durchführung der Vorstandssitzung sind auch Mischformen der verschiedenen Durchführungsarten erlaubt. Ebenso ist eine Stimmrechtsübertragung von einem Vorstandsmitglied auf ein anderes Vorstandsmitglied (im Wege der Stellvertretung) erlaubt.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig zu beschließen ist.
11. Der besondere Vertreter ist der Geschäftsführer.
12. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für nachgewiesene erforderliche Aufwendungen können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden. Für die Vorstandsmitglieder darf eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.
13. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern für die in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden die Vorstandsmitglieder wegen der in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden durch Dritte in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9**

### **Die Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Finanzgeschäfte, werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer erledigt, der den Verein insoweit neben den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vertritt. Seine Bestellung ist ins Vereinsregister einzutragen.
2. Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer und besondere Vertreter wird durch Vorstandsbeschluss, der mit mindestens der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst worden ist, bestellt oder abberufen; er kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Mit der Beendigung seines Anstellungsverhältnisses gleich aus welchem Grunde endet auch seine Stellung als Vertretungsorgan des Vereins. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung.

4. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber zur Berichterstattung über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Vereins verpflichtet.
5. Der Vorstand legt die Bezüge des Geschäftsführers fest. Für den Geschäftsführer darf eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.



## **§ 10**

### **Rechnungslegung**

1. Die Rechnungslegung des Vereins besteht aus einem Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und einer Mittelverwendungsrechnung.
2. Jahresabschluss und Mittelverwendungsrechnung sind einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und seiner Stellungnahme zur Genehmigung vor.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr Bücher und Kasse und berichten hierüber schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Oktober 1962

---

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1964 in Frankfurt am Main.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 1972 in Stuttgart.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 1984 in Frankfurt am Main.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 1993 in Stuttgart.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2012 in Stuttgart.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2017 in Stuttgart

Satzung geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 in Heilbronn

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2020 in Hamburg, genehmigt durch das Amtsgericht Hamburg am 14.04.2021